

1332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1990, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 à Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.“

2. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Lehrplan sind als Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.“

3. (Grundsatzbestimmung) Im § 21 Abs. 3 treten an die Stelle der ersten beiden Sätze folgende Sätze:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 und in Einführung in die Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die

Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß nicht mehr als zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.“

4. (Grundsatzbestimmung) Im § 27 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.“

5. § 29 Abs. 1 lit. b und c lautet:

„b) als alternative Pflichtgegenstände:

aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandter Informatik (Sozial- und lebenskundliches Seminar);

bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde sowie angewandter Informatik (Wirtschaftskundliches Seminar);

cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft sowie angewandter Informatik (Naturkundlich-technisches Seminar);

dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandter Informatik (Landwirtschaftskundliches Seminar);

c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Werkerziehung (technischer Bereich), Werkerziehung (textiler Bereich — Wohnen), Hauswirtschaft und Kinderpflege, Informatik sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.“

6. (Grundsatzbestimmung) Im § 33 Abs. 3 treten an die Stelle der ersten beiden Sätze folgende Sätze:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werk-erziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 und in Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß nicht mehr als zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.“

7. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens 5 Schüler für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenübergreifend geführt werden. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können. Ferner ist darauf zu achten, daß für die Schüler entsprechend deren Interessen ein möglichst differenziertes Angebot an Wahlpflichtgegenständen besteht. Wenn ein Wahlpflichtgegenstand wegen Nichterreichens der Mindestschülerzahl an einer Schule nicht geführt werden kann, darf der betreffende Wahlpflichtgegenstand schulübergreifend bei einer Anmeldung von mindestens 5 Schülern auf Antrag der beteiligten Schulleiter mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz geführt werden; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen.“

8. (Grundsatzbestimmung) § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier — Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.“

9. (Grundsatzbestimmung) Im § 49 erhält Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann vorgesehen werden, daß der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden darf.“

10. § 73 Abs. 1 lit. a und b lautet:

„a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner

1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder
2. der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder
3. der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Werkmeisterschule oder
4. für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) mit praktischem Unterricht Aufnahmuvoraussetzung.

b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.“

11. Im § 75 Abs. 1 lit. c lautet der erste Satz:

„Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.“

12. Im § 83 erhält Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung nach Abschluß des Vorbereitungslehrganges die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikula-

tionsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“

13. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.“

14. § 98 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung ab.“

15. Im § 110 lautet der erste Satz:

„Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgewinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen.“

16. Im § 111 Abs. 4 lautet lit. d):

„d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung.“

17. Im § 111 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden.“

18. Im § 113 lautet die Einleitung des Abs. 4:

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung, ist:“

19. Im § 114 Abs. 1 lautet lit. d):

„d) bei der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).“

20. Dem § 131 d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.“

Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und — sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden — einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 5, 7, 12 und 15 bis 20 sowie Art. II mit 1. September 1990,
2. Art. I Z 11 hinsichtlich des 1. und 2. Semesters mit 1. September 1991 und des 3. und 4. Semesters mit 1. September 1992,
3. Art. I Z 13 und 14 mit 1. September 1991,
4. im übrigen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 3, 4, 6, 8 und 9 sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit dieses in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des Art. I Z 12 und 19 sowie Art. II (soweit diese die Verordnungserlassung betreffen) im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Wissenschaft und Forschung betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1) Im Zusammenhang mit der Einführung der Informatik an der Hauptschule und am Polytechnischen Lehrgang sind in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Informatikunterricht in nicht integrativer Weise erfolgt, Klassenteilungen erforderlich. Für diese sind jedoch Grundsatzbestimmungen im Schulorganisationsgesetz nötig.

2) Ferner haben sich in einigen Bereichen der Schulorganisation Bedürfnisse nach Verbesserungen ergeben, die ohne Novellierung des Schulorganisationsgesetzes nicht durchgeführt werden können.

Inhalt:

Novellierung des Schulorganisationsgesetzes zur Lösung der aufgezeigten Probleme.

Kosten:

Zu 1) Der durch die Teilungen zu erwartende Mehraufwand beim alternativen Pflichtgegenstand Informatik am Polytechnischen Lehrgang von jährlich 7,5 Mio. S wird durch Umschichtungen im Personalaufwand abgedeckt. Die Teilungen im unverbindlichen Bereich sind, wie dies auch sonst bei Schaffung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen der Fall ist, im Rahmen des gesamten unverbindlichen Bildungsangebotes vorgesehen, sodaß dadurch kein Mehraufwand entsteht.

Zu 2) Hier ergibt sich nur bei der Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien ein Mehraufwand. Dieser beträgt ca. 13,2 Mio. S und wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Führung der Kollegs ausgeglichen.

Konformität mit EG-Recht:

Entwurf steht mit EG-Recht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Schulsituation.

In diesem Sinne enthält der vorliegende Entwurf folgende Punkte:

1. Koedukative Leibesübungen in bestimmten Fällen (Art. I Z 1)
2. Informatik an allgemeinbildenden Pflichtschulen (insb. wegen Teilungszahlen)
 - 2.1. an Hauptschulen (Art. I Z 2 und 3)
 - 2.2. an Sonderschulen (Art. I Z 4)
 - 2.3. an Polytechnischen Lehrgängen (Art. I Z 5 und 6)
3. Führung von Wahlpflichtgegenständen an allgemeinbildenden höheren Schulen (Art. I Z 7)
4. Flexibilisierung der Organisation der Berufsschule (Art. I Z 8 und 9)
5. Erleichterung des Zuganges in die höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige und Flexibilisierung der Dauer der Aufbaulehrgänge (Art. I Z 10)
6. Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien auf 4 Semester (Art. I Z 11)
7. Universitätsberechtigung für Akademieabsolventen ohne Reifeprüfung für einschlägige Studienrichtungen (Art. I Z 12 und 20 sowie Art. II)
8. Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (auch als Schulen für Berufstätige) (Art. I Z 13 und 14)
9. Ausbildung in computerunterstützter Textverarbeitung an Berufspädagogischen Akademien (Art. I Z 15 bis 19)

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die im Entwurf vorliegende Novellierung des Schulorganisationsgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates bedarf gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorhaben (vgl. die vorstehende Übersicht) würden folgende budgetäre Auswirkungen zur Folge haben:

1) Koedukative Leibesübungen:

Kein Mehraufwand, allenfalls in einzelnen Fällen durch den Wegfall der Trennungsnotwendigkeit Kosteneinsparungen.

2.1) Informatik an Hauptschulen:

In welchen Fällen eine Teilung in der unverbindlichen Übung Informatik erforderlich sein wird, hängt von der Zahl der Anmeldung der Schüler ab, welche nicht vorausberechenbar ist. Ein diesbezüglicher Aufwand hat jedoch keine budgetären Auswirkungen, da der unverbindliche Bereich nur soweit geführt werden darf, als es im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lehrpersonalaufwandes möglich ist.

2.2) Informatik an Sonderschulen:

Soweit für Sonderschulen eigene Lehrpläne bestehen, ist der Informatikunterricht noch nicht vorgesehen. Soweit der Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges an der betreffenden Sonderschule Anwendung findet, sind die Kosten in 2.1 bzw. 2.3 enthalten.

2.3) Informatik an Polytechnischen Lehrgängen:

Hier sind Teilungen im Pflichtgegenstand und im Freigegegenstand Informatik vorgesehen. Unter der Annahme, daß im alternativen Pflichtgegenstand an jedem Standort im Durchschnitt eine zusätzliche Schülergruppe auf Grund der Teilungsvorschrift zu führen ist, würde sich ein zusätzlicher Aufwand von 7,5 Mio. S jährlich ergeben; da es sich hier um alternative Pflichtgegenstände handelt und zum Teil auch andere alternative Pflichtgegenstände zu teilen sind, ist vorgesehen, daß der Ausgleich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lehrpersonalaufwandes erfolgt, sodaß keine budgetmäßigen Auswirkungen zu erwarten sind. Bezüglich des Freigegegenstandes Informatik gilt das zu 2.1) Gesagte.

3) Klassen und schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen an allgemeinbildenden höheren Schulen:

Da die Anzahl der Schülergruppen hiedurch nicht vermehrt wird: keine budgetmäßige Auswirkung (in

den budgetmäßigen Vorsorgen im Zusammenhang mit den Wahlpflichtgegenständen wurde jeweils davon ausgegangen, daß die Gesamtzahl der den einzelnen Schulen zur Verfügung stehenden Schülergruppen im Regelfall ausgeschöpft wird).

4) Änderungen im Bereich der Berufsschule:
Kein Mehraufwand. Die Flexibilisierung im Berufsschulbereich könnte allenfalls eine geringfügige Entlastung im Erhaltungsbereich bringen.

5) Die Erleichterung des Zuganges in die höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige bringt eine Einsparung von Prüfungstaxen, die jedoch so geringfügig ist, daß sie budgetmäßig unerheblich ist. Durch die Flexibilisierung der Dauer der Aufbaulehrgänge können diese nunmehr auch zweieinhalbjährig (statt dreijährig) geführt werden, wenn damit das Auslangen gefunden werden kann, sodaß geringfügige Einsparungen zu erwarten sind.

6) Die Verlängerung der Kollegs an Handelsakademien würde bei Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation eine budgetmäßige zusätzliche Belastung von ca. 13,2 Mio. S jährlich zur Folge haben. Auf Grund beabsichtigter organisatorischer Maßnahmen im Bereich dieser Schulen wird mit dem derzeitigen Gesamtaufwand das Auslangen gefunden werden können, sodaß keine zusätzliche budgetäre Belastung eintritt.

7) Mit der Universitätsberechtigung für Akademieabsolventen ohne Reifeprüfung sind keine nennenswerten Kostenauswirkungen verbunden, da einerseits bisher eine Externistenreifeprüfung bzw. Universitätsberechtigungsprüfung abgelegt wurde und andererseits von der neuen Möglichkeit nur in wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht wird.

8) Lehrgänge für Sonderkindergarten für Berufstätige:

Derartige Lehrgänge werden bereits derzeit schulversuchsweise geführt. Eine Ausweitung ist nicht vorgesehen. Soweit durch den teilweisen Abendunterricht ein Mehraufwand erforderlich wäre, wird dieser durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen. Daher ist keine zusätzliche budgetäre Belastung zu erwarten.

9) Der vorbereitete neue Lehrplan für den Bereich der computerunterstützten Textverarbeitung an Berufspädagogischen Akademien ist so gestaltet, daß gegenüber den bisherigen Ausbildungen kein Mehraufwand erforderlich ist. Auch im Ausstattungsbereich ist kein zusätzlicher Aufwand erforderlich, da die erforderliche Ausstattung bereits vorhanden ist.

Leibeserziehung im Regelfall getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist. Im derzeitigen zweiten Satz dieses Paragraphen ist eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten enthalten. Der Lehrplan für Leibesübungen an Polytechnischen Lehrgängen, allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufe), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 37/1989, sieht darüber hinaus in den didaktischen Grundsätzen in bestimmten Fällen die Erteilung des Unterrichtes ohne Teilung nach Geschlechtern vor. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 8 a Abs. 1 entspricht der erwähnten Lehrplanregelung, die ausdrücklich davon ausgeht, daß der Unterricht durch mehrere Lehrer nur im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen in einem räumlichen Verband erfolgt.

Zu Z 2 bis 6:

Zu Z 2 und 3 (Hauptschule):

Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 429, wurde durch eine Änderung des Lehrplanes der Hauptschule der Informatikunterricht an dieser Schule eingeführt. Neben der integrativen Führung des Informatikunterrichtes im Pflichtgegenstandsbereich wurde die unverbindliche Übung „Einführung in die Informatik“ vorgesehen. Diese unverbindliche Übung ist durch die besondere Bedeutung des praktischen Arbeitens am Computer gekennzeichnet. Eine effiziente Unterrichtsarbeit ist jedoch bei größeren Klassen nicht möglich. Im Sinne der bisherigen Übung wäre daher der spezielle Informatikunterricht im Rahmen der erwähnten unverbindlichen Übung zu teilen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Grundsatzbestimmung, welche wiederum die Nennung dieser unverbindlichen Übung im Gegenstandskatalog des Lehrplanes erfordert.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht das Erfordernis auf Teilung, sofern die Schülergruppe für den Informatikunterricht 18 Schüler übersteigt. Daher ist vorgesehen, daß die durch die Landesausführungsgesetzgebung festzusetzende Teilungszahl nicht unter 19 liegen darf, wobei neben den unterrichtlichen Erfordernissen auch Überlegungen bezüglich des Personalaufwandes eingebunden worden sind.

Jedenfalls sollen nicht mehr als 2 Schüler an einem Gerät arbeiten. Da jedoch noch nicht an allen Hauptschulen 9 Geräte zur Verfügung stehen, enthält der 3. Satz des § 21 Abs. 3 eine Ausnahmeregelung.

Zu Z 5 und 6 (Polytechnischer Lehrgang):

Mit der Lehrplan-Novelle für den Polytechnischen Lehrgang, BGBl. Nr. 241/1989, wurde der

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1:

§ 8 a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes sieht vor, daß der Unterricht in Leibesübungen und

Informatikunterricht an den Polytechnischen Lehrgängen einerseits als integrativer Unterricht im Seminarbereich und andererseits als zusätzlicher alternativer Pflichtgegenstand und Freigegegenstand eingeführt.

Im Rahmen der Seminare wurde jeweils die angewandte Informatik in der Bezeichnung des Inhaltes der Seminare im Lehrplan vorgesehen. Eine entsprechende Ergänzung wird nun für den § 29 Abs. 1 lit. b vorgesehen.

Bezüglich des § 29 Abs. 1 lit. c und des § 33 Abs. 3 wird auf die Ausführungen zur Hauptschule hingewiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Zu Z 4 (Sonderschulen):

Die neu vorgesehene Teilungsmöglichkeit in Informatik und Einführung in die Informatik fällt nur bei Führung der Sonderschule nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges an; es gelten daher die vorstehenden Ausführungen.

Zu Z 7:

Die vorgesehene Novellierung des § 43 Abs. 2 enthält folgende Punkte:

- 1) Klarstellungen und zusätzliche Flexibilisierung bezüglich der bisherigen Regelung für die Führung der Wahlpflichtgegenstände und
- 2) Ermöglichung der schulübergreifenden Führung in Ausnahmefällen.

Zu 1:

Der dritte Satz der derzeitigen Regelung sieht vor, daß die Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände klassenübergreifend zu führen sind, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler unter 15 oder unter einer auf Grund der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung festgelegten niedrigeren Teilungszahl liegt. Diese Bestimmung brachte Interpretationsschwierigkeiten, da einerseits die Auffassung vertreten wird, daß erst bei Erreichen der genannten Zahl in einer Klasse der klassenübergreifende Unterricht nicht mehr vorgeschrieben ist, wogegen andererseits die Auffassung besteht, daß alle Klassen auf einer Schulstufe zu betrachten sind. Dadurch entstehen bei der Vollziehung Probleme.

Die genannte Regelung wurde aufgenommen, weil gesichert werden sollte, daß ein möglichst breites Wahlpflichtgegenstandsangebot den Schülern zur Verfügung steht. Die nunmehr gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß diese Bestimmung entbehrlich ist, insbesondere wenn klargestellt wird, daß ein möglichst differenziertes Angebot an Wahlpflichtgegenständen Vorrang gegenüber der

klassenbezogenen Führung von Wahlpflichtgegenständen hat. Dieser Erkenntnis trägt die Neuregelung Rechnung.

Zu 2:

Die Regelung betreffend die Bildung der Schülergruppen in § 43 Abs. 2 sieht vor, daß die Schülergruppen auch klassenübergreifend geführt werden dürfen; mangels ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Gesetzesbestimmung ist jedoch eine schulübergreifende Führung der Wahlpflichtgegenstände nicht zulässig. Insbesondere bei der Wahl von Fremdsprachen, aber auch von anderen Wahlpflichtgegenständen, erscheint es jedoch nicht einsichtig, daß Wahlpflichtgegenstände nicht zustandekommen, wenn sich an benachbarten Schulen jeweils zu wenige Schüler melden, bei schulübergreifender Führung jedoch ein breiteres Angebot ohne Mehraufwand erfolgen könnte.

Bei der Anrechnung der schulübergreifenden Schülergruppe auf die Gesamtzahl der zulässigen Schülergruppen an den beteiligten Schulen ist die schulübergreifende Schülergruppe — wie sich aus dem Text ergibt — insgesamt nur einmal zu zählen.

Durch die Ergänzung des § 43 Abs. 2 soll sohin ein breiteres Angebot an Wahlpflichtgegenständen ermöglicht werden.

Ergänzend wird bemerkt, daß die Wahlpflichtgegenstände alternative Pflichtgegenstände sind und — bestünde nicht die derzeitige gesetzliche Regelung — eine schulübergreifende Führung gemäß § 2 Abs. 5 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, möglich wäre.

Zu Z 8 und 9:

Auch die Neuregelungen des § 49 Abs. 2 lit. b und des Abs. 3 eröffnen die Möglichkeit, besser auf die regionalen Bedürfnisse einzugehen. Diese Flexibilisierung wird in zwei Bereichen vorgenommen:

1. Bei Führung als lehrgangsmäßige Berufsschule soll der Lehrgang nicht unbedingt 8 (allenfalls auch mehr) zusammenhängende Wochen umfassen müssen; es soll eine Unterbrechungsmöglichkeit eingeräumt werden. Derzeit besteht diese Möglichkeit nur im Zusammenhang mit Ferien. Gerade bei einer längeren Lehrgangsdauer als 8 Wochen kann ein Bedarf an einer, derartigen Möglichkeit bestehen.

2. An ganzjährigen Berufsschulen ist derzeit eine teilweise Blockung von Lehrveranstaltungen (zB im Praxisbereich) nicht zulässig. Diesbezügliche Schulversuche haben jedoch positive Ergebnisse gebracht. Daher soll dies ermöglicht werden. Eine derartige Blockung darf jedoch den Grundsatz der ganzjährigen Führung nicht beeinträchtigen.

Ferner wurde der überflüssige derzeitige zweite Halbsatz in § 49 Abs. 2 lit. b gestrichen. Der

diesbezügliche Inhalt wird durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ im ersten Halbsatz (in Analogie zur Formulierung des § 49 Abs. 2 lit. a) und durch die Wendung „bei gleichem Unterrichtsausmaß“ in der Einleitung des Abs. 2 eindeutig und besser umschrieben.

Zu Z 10:

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a ist für die Aufnahme in eine Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige Voraussetzung, daß der Bewerber die Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat oder eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen hat sowie eine Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges abgelegt hat. Gemäß § 73 Abs. 1 lit. b ist ein Absolvent einer einschlägigen Fachschule zum Besuch eines Aufbaulehrganges jedoch auch ohne Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt. Die unterschiedliche Behandlung von Absolventen einschlägiger Fachschulen zwischen höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige und Aufbaulehrgängen, die zum gleichen Bildungsziel führen, erscheint nicht gerechtfertigt. Diese ungleiche Behandlung soll die vorgesehene Neufassung des § 73 Abs. 1 lit. a vermeiden. Gleichzeitig soll auch für Personen mit einschlägiger Lehrabschlussprüfung sowie bei einem erfolgreichen Abschluß einer einschlägigen Werkmeisterschule der Zugang in die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige erleichtert und diese lit. durch eine entsprechende Gliederung übersichtlicher gestaltet werden.

Derzeit sieht § 73 Abs. 1 lit. b vor, daß Aufbaulehrgänge in einen zwei- oder dreijährigen Bildungsgang zu führen sind. Dies hat zur Folge, daß bei einem erforderlichen Bildungsinhalt in der Dauer von zweieinhalb Jahren unnötigerweise dreijährige Aufbaulehrgänge geführt werden müssen. Für diese Fälle soll die Führung auch zweieinhalbjähriger Aufbaulehrgänge ermöglicht werden. Die kürzere Dauer bringt sowohl für den Schüler als auch vom Standpunkt der Kosten Vorteile.

Zu Z 11:

Das Kolleg an Handelsakademien wurde entgegen den übrigen Kollegs an berufsbildenden höheren Schulen durch die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle nur mit einem 3semestrigen Bildungsgang festgelegt.

Die Gründe hiefür waren, daß der seinerzeitige Abiturientenlehrgang an Handelsakademien nur zwei Semester umfaßt hatte, daß in Kärnten ein Abiturientenlehrgang für Angehörige der sloweni-

schen Minderheit angeboten worden ist und daß durch eine Ausweitung auf die üblichen vier Semester weder allgemein noch in dem erwähnten speziellen Fall eine zu starke Belastung der Schüler eintreten sollte.

Bei der Erstellung des Lehrplanes mußte festgestellt werden, daß der Gesetzauftrag, nach dem das Kolleg den berufsbildenden Lehrstoff der Handelsakademie zu vermitteln hat, nicht erfüllt werden kann, da das Vorschreiben einer zweiten lebenden Fremdsprache mit dem in der Handelsakademie vorgesehenen Bildungsziel die Schüler sowohl zeitmäßig als auch inhaltlich überfordern würde. Daher mußte von der gerade bei einer kaufmännischen Lehranstalt so wichtigen zweiten lebenden Fremdsprache Abstand genommen werden. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die bestehenden Integrationsbemühungen nicht verantwortbar. Daher ist eine Verlängerung des Kollegs auf vier Semester unerlässlich, zumal die ursprünglich bestandenen Gründe für eine kürzere Führung dieses Kollegs nicht mehr gewichtig sind. (Für die kaufmännische Ausbildung der slowenischen Minderheit in Kärnten ist ab 1. September 1990 eine eigene Handelsakademie vorgesehen.)

Zu Z 12:

An den Akademien für Sozialarbeit erfolgt die Ausbildung für eine gehobene Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit und zwar aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule. Aus diesem Grund ist die Reifeprüfung einer höheren Schule Aufnahmevoraussetzung in diese Akademie. Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit können auch Personen, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch eine über die Erfüllung der Schulpflicht hinausreichende mindestens einjährige Schulbildung oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einem einjährigen Vorbereitungslehrgang zugelassen werden, dessen erfolgreicher Abschluß die Reifeprüfung als Aufnahmevoraussetzung zum eigentlichen Studium an der Akademie für Sozialarbeit ersetzt. Das Studium an der Akademie für Sozialarbeit umfaßt 6 Semester (früher 4 Semester).

Trotz dieser auf dem Bildungsgut einer höheren Schule aufbauenden umfassenden Ausbildung müssen Inhaber von Diplomen dieser Akademie auch dann, wenn sie ein einschlägiges Studium an einer Universität beginnen wollen, vorher eine Externistenreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung ablegen. Dies wird von den Absolventen mit Vorbereitungslehrgang ebenso als ungerechtfertigt angesehen.

Dieser Einwand gegen die derzeitige Regelung erscheint auf Grund des Ausbildungsniveaus der

Akademie für Sozialarbeit gerechtfertigt. Daher sieht der neue Abs. 2 des § 83 vor, daß diese Absolventen der Akademie für Sozialarbeit zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Universität, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, berechtigt sind. Im Hinblick auf die sonst übliche Terminologie des Schulorganisationsgesetzes wird statt der Bezeichnung „Universität“ die seinerzeit übliche umfassende Bezeichnung „Hochschule“ verwendet. Um von vornherein keine Zweifelsfragen über die Hochschulberechtigung entstehen zu lassen, sollen die einschlägigen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt werden. Im übrigen ist diese Regelung den sonstigen Reifeprüfungsbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, welche Aussagen zum Universitätszugang treffen, nachgebildet.

Zu Z 13:

In ganz Österreich besteht ein Mangel an geprüften Kindergärtnerinnen. Aus diesem Grund besteht ein Interesse daran, daß die Weiterbildung in Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik ohne allzugroße Störung des Kindergartenbetriebes erfolgen kann. Außerdem ist es berufstätigen Frauen — insbesondere wenn sie bereits eine Familie gegründet haben — kaum möglich, mehrere Semester auf einen eigenen Verdienst zu verzichten. Gerade Kindergärtnerinnen mit Erfahrung eignen sich besonders für diese spezielle Ausbildung.

Zu Z 14:

Die derzeitige Bezeichnung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten nimmt auf die Bemühungen zur Integration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten nicht Bedacht. Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Ergänzung wird die erforderliche zusätzliche Frühförderung behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten in besonderer Weise berücksichtigt.

Zu Z 15 bis 19:

Auf Grund der technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Informatik und der Computerunterstützten Textverarbeitung, sowie der deshalb erfolgten Novellierungen von Lehrplänen, mehrerer berufsbildenden Schularten ist eine Ausweitung der Aufgabe der im § 111 Abs. 4 lit. d genannten Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung an den Berufspädagogischen Akademien erforderlich. Die in den Z 15 bis 19 vorgesehenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung.

Zu Z 20:

Gemäß § 131 d kann an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 ein 2semestriger Vorbereitungslehrgang für Personen mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen zur Vorbereitung auf ein Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie geführt werden. Die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen konnte zuletzt nach einem 4jährigen Bildungsgang an einer Bildungsanstalt erworben werden. Der vorübergehend geführte Vorbereitungslehrgang ersetzt für die Aufnahme in die Pädagogische Akademie die sonst vorgeschriebene Reifeprüfung. Sofern nach dem Besuch des Vorbereitungslehrganges nach dem Studium an der Pädagogischen Akademie eine Lehramtsprüfung abgelegt wird, erscheint auch hier die Forderung nach einer Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung für ein einschlägiges Studium an einer Universität ungerechtfertigt. Daher soll auch hier eine dem neuen § 83 Abs. 2 entsprechende Bestimmung geschaffen werden. (Siehe auch die Erläuterungen zu Z 12.)

Zu Artikel II

Die Ausbildung zu Religionslehrern an Pflichtschulen erfolgt an Religionspädagogischen Akademien, die mit Pädagogischen Akademien vergleichbar sind und als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, geführt werden. Aufnahmuvoraussetzung in die Religionspädagogische Akademie ist ebenso wie bei der Pädagogischen Akademie die Reifeprüfung. Allerdings besteht — vergleichbar mit § 131 d des Schulorganisationsgesetzes — die Möglichkeit, daß Bewerber ohne Reifeprüfung nach dem Besuch eines einjährigen Vorbereitungslehrganges in die Religionspädagogische Akademie aufgenommen werden. Der erfolgreiche Abschluß des Lehramtsstudiums an einer Religionspädagogischen Akademie soll aus den gleichen Gründen, die zur Entwurfsregelung in Art. I Z 12 und 20 geführt haben, jedenfalls zur Universitätsberechtigung für einschlägige Studien führen. Einschlägig ist zweifellos auch ein Studium auch an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie, sodaß für die Aufnahme in diese Lehranstalten ebenfalls die Reifeprüfung durch die Lehramtsprüfung ersetzt werden soll. Es erscheint gerechtfertigt, die vorgesehene Regelung auch für die seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalten anwenden zu lassen, soweit diese den seinerzeitigen 4semestri-gen Religionspädagogischen Lehranstalten inhaltlich vergleichbar waren. Dies war insofern der Fall, als nach zwei Semestern, die dem nunmehrigen Vorbereitungslehrgang entsprachen, die weitere

Ausbildung durch 4 Semester gemeinsam mit den Studierenden der Religionspädagogischen Akademie bei gleichem Lehrplan erfolgte. Die begriffliche Trennung Religionspädagogische Lehranstalt einerseits und Religionspädagogische Akademie andererseits war seinerzeit lediglich aus systematischen Gründen erfolgt, da es keine Aufnahme an eine

Pädagogische Akademie ohne Reifeprüfung gab; dies ist jedoch seit der Neufassung des § 131 d nicht mehr der Fall.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

§ 16 Abs. 3:

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

§ 21 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten.

§ 27 Abs. 3 (erster Satz):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 8 a Abs. 1 (Anfügung des folgenden Satzes):

Ferner kann der Unterricht in Leibübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

§ 16 Abs. 3:

(3) Im Lehrplan sind als Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

§ 21 Abs. 3 (die ersten Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 und in Einführung in die Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß nicht mehr als zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

§ 27 Abs. 3 (erster Satz):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 29 Abs. 1 lit. b und c:

- b) als alternative Pflichtgegenstände:
 - aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
 - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);
 - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);
 - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

§ 33 Abs. 3 (die ersten beiden Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten.

§ 43 Abs. 2:

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens 5 Schüler für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenüber-

§ 29 Abs. 1 lit. b und c:

- b) als alternative Pflichtgegenstände:
 - aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandter Informatik (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
 - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde sowie angewandte Informatik (Wirtschaftskundliches Seminar);
 - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft sowie angewandter Informatik (Naturkundlich-technisches Seminar);
 - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Lebenskunde sowie angewandter Informatik (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Werkerziehung (technischer Bereich), Werkerziehung (textiler Bereich — Wohnen), Hauswirtschaft und Kinderpflege, Informatik sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

§ 33 Abs. 3 (die ersten Sätze):

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Informatik statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 und in Informatik 19 nicht unterschreiten. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß nicht mehr als zwei Schüler an einem Geräte arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

§ 43 Abs. 2:

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens 5 Schüler für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenüber-

Geltende Fassung

greifend geführt werden; sie sind jedoch klassenübergreifend zu führen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler unter 15 oder unter einer auf Grund der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten niedrigeren Teilungszahl liegt. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können.

§ 49 Abs. 2 lit. b:

- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier — zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauerndem Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder

§ 73 Abs. 1 lit. a und b:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung

Entwurf

greifend geführt werden. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können. Ferner ist darauf zu achten, daß für die Schüler entsprechend deren Interessen ein möglichst differenziertes Angebot an Wahlpflichtgegenständen besteht. Wenn ein Wahlpflichtgegenstand wegen Nichterreichens der Mindestschülerzahl an einer Schule nicht geführt werden kann, darf der betreffende Wahlpflichtgegenstand schulübergreifend bei einer Anmeldung von mindestens 5 Schülern auf Antrag der beteiligten Schulleiter mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz geführt werden; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen.

§ 49 Abs. 2 lit. b:

- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier — Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

§ 49 Abs. 3 (neu; der geltende Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“):

(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann vorgesehen werden, daß der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden darf.

§ 73 Abs. 1 lit. a und b:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner
1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder

Geltende Fassung

einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b); für Bewerber, die weder eine Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt, noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmevoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmeprüfung.

- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- oder dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 75 Abs. 1 lit. c erster Satz:

Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.

§ 95 Abs. 3:

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden.

Entwurf

2. der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder
3. der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Werkmeisterschule oder
4. für Bewerber, die weder eine Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) mit praktischem Unterricht Aufnahmevoraussetzung.

- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 75 Abs. 1 lit. c erster Satz:

Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.

§ 83 Abs. 2 (neu; der geltende Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“):

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung nach Abschluß des Vorbereitungslehrganges die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

§ 95 Abs. 3:

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

§ 98 Abs. 2:

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten ab.

§ 110 erster Satz:

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen.

§ 111 Abs. 4 lit. d:

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung.

§ 111 Abs. 5 erster Satz:

An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden.

§ 113 (Einleitung des Abs. 4):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung, ist:

§ 114 Abs. 1 lit. d:

d) bei der Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung.

§ 98 Abs. 2:

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung ab.

§ 110 erster Satz:

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen.

§ 111 Abs. 4 lit. d:

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung.

§ 111 Abs. 5 erster Satz:

An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden.

§ 113 (Einleitung des Abs. 4):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung, ist:

§ 114 Abs. 1 lit. d:

d) bei der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

§ 131 d Abs. 4:

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und — sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden — einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.